

## Integrationslotsen-Kurs der KVHS Aurich

Protokoll des 5. Termins am 02.03.2016, 15.00 bis 18:00 Uhr

Dozenten: Henning Stern und Stefan Rinshofer

Protokollant: Henning Stern

Thema: Recht und Gesetzeslagen; Formen der Zuwanderung und gesellschaftliche Förderung der Integration

Referent: Bernd Tobiassen (Ausländer- und Flüchtlingsbeauftragter des Landkreises Aurich, Migrations- und Flüchtlingsberatung des DRK Aurich)

Die Themen „Formen der Zuwanderung“ (→ 24.02.2016) und „Gesellschaftliche Förderung der Integration“ (→ 09.04.2016) werden verschoben. Zum Thema „Formen der Zuwanderung“ wird Material verteilt.

Der Referent stellt sich kurz vor; er referiert anhand einer umfangreichen Powerpoint-Präsentation zum Thema **Asyl- und Aufenthaltsrecht in Deutschland**. Die Präsentation wird vorab als PDF-Datei ausgedruckt verteilt. Die Auswahl der Themen orientiert sich an den Aufgaben von freiwilligen (nicht professionellen) Beratern, die in die Lage versetzt werden sollen, den Geflüchteten beim Verstehen des Asylverfahrens zu helfen und sie ggf. weiter zu verweisen an Beratungsstellen bzw. Rechtsanwälte.

Thema des heutigen Treffens ist zunächst das Asylrecht und der Flüchtlingsschutz.

Der regelmäßige Ablauf eines Asylverfahrens beginnt mit der Ankunft in einem Erstaufnahmelager der Landesaufnahmebehörde (LAB), z. B. in Bramsche. Danach erfolgt die Zuweisung an die Kommunen. Es folgt die Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), z. B. in Oldenburg. Schließlich gibt es eine Anhörung und am Ende eine Entscheidung. Bis zur Asylantragstellung können etliche Monate vergehen. Zurzeit gibt es in Deutschland 400.000 bis 500.000 Geflüchtete ohne Asylantrag und darüber hinaus ca. 370.000 unerledigte Asylverfahren.

Als Ausweispapiere erhalten die Geflüchteten zunächst eine „BÜMA“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende) mit Foto; nach Stellung des Asylantrages eine „Aufenthalts gestattung“. Gesetzlich geregelte Sprachförderung gibt es in dieser Phase nicht; der Landkreis Aurich jedoch ermöglicht durch die Volkshochschulen die Teilnahme an Sprachkursen. Für Niedersachsen gilt, dass nach Verteilung auf die Kommunen eine Schulpflicht besteht; bisher werden jedoch die Kinder nicht „automatisch“ von den Schulen angesprochen, sondern dies geschieht meist durch freiwillige Helfer. Hier ist bei den Gemeinden im Landkreis Aurich zurzeit Vieles in Bewegung. Die medizinische Versorgung beschränkt sich auf Notfälle; es ist jedes Mal eine Kostenübernahme-Bescheinigung vom Sozialamt vorzulegen. Bei komplizierteren Therapien wird das Gesundheitsamt eingeschaltet.

Nach Schutzgewährung besteht Anspruch auf SGB II-Leistungen (Hartz IV), die vom Jobcenter gewährt werden. Eine Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte ist nach einem neuen EuGH-Urteil nicht mehr zulässig.

Bei Ablehnung des Asylantrages wird eine eigenständige (sog. „freiwillige“) Ausreise angestrebt. Häufig lassen die Verhältnisse im Herkunftsland (vor allem Irak, Afghanistan) eine Abschiebung nicht zu. Deutschlandweit gab es daher Ende 2014 ca. 120.000 „Geduldete“. Die Entscheidung über eine Ablehnung des Asylantrages bzw. über eine Abschiebung ist häufig abhängig von den sich kurzfristig (willkürlich?) ändernden Bewertungen der Gefährdungslage im Herkunftsland. So gab es beispielsweise seit ca. 15 Jahren keine Abschiebungen nach Afghanistan; trotzdem werden von (In-

nen-)Politikern immer wieder entsprechende Forderungen aufgestellt, um weitere Flüchtlinge abzuschrecken.

Das Asylrecht unterscheidet vier Schutznormen. Artikel 16a Abs. I GG (individuelles Asylrecht) blieb bis 1993 unverändert. Als Reaktion auf einen Zustrom von über 400.000 Asylbewerbern im Jahr 1992 wurde ein Absatz II hinzugefügt, der faktisch einen generellen Ausschluss von Asylgewährung bei Einreise auf dem Landweg bedeutet. Von der Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Jahr 2015 erhielten nur etwa 2% Schutz nach Artikel 16a. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruhte im Allgemeinen auf der zweiten Schutznorm, der Genfer Flüchtlingskonvention. Wird auch dieser Schutz nicht gewährt, greift die dritte Schutznorm, der subsidiäre (Abschiebungs-)Schutz. Hier ging es im Jahr 2015 ebenfalls nur um ca. 2% der Geflüchteten. Angesichts der aktuellen politischen Diskussion (Aussetzung des Familiennachzuges für 2 Jahre bei lediglich subsidiär Schutzberechtigten) ist zu erwarten, dass die Zahl der Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft reduziert werden wird (vor allem bei Syrern), damit diese Maßnahme eine abschreckende Wirkung entfaltet. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden in der Anhörung durch das BAMF bestimmte Merkmale „abgeprüft“. Wird der Antrag des Asylsuchenden abgelehnt und lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt, sollte in jedem Falle geklagt werden. Eine vierte Schutznorm sind die nationalen Abschiebungsverbote. Hier geht es um den Nachweis besonderer individueller Gefahren, die in bestimmten Herkunftsländern drohen könnten (Beispiel: Blutrache in Teilen Albaniens). Hier kann jedoch bei den Anhörungen leicht ein Glaubwürdigkeitsproblem auftreten. Hintergrund ist hier auch die Definition „sicherer Herkunftsstaaten“ (Westbalkan-Länder, Maghreb-Staaten). Zur Anhörung kann der Asylbewerber eine Vertrauensperson mitbringen.

Am kommenden Mittwoch wird der Vortrag fortgesetzt. Die Teilnehmer erhalten zuvor Gelegenheit, Themen /Fragen zu benennen, auf die der Referent bevorzugt eingehen soll.